



Jagderlaubnisvertrag über die Beteiligung am Abschuss - Vergabe eines Pirschbezirkes -

Zwischen
dem Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, dieses vertreten durch den
Leiter des Landesbetriebes Wald und Holz Nordrhein-Westfalen, Albrecht-Thaer-Str. 34,
48147 Münster, handelnd durch Bedienstete im Zuständigkeitsbereich des
Regionalforstamtes Hochstift, Stiftsstr. 15, 33014 Bad Driburg-Neuenheerse
- nachfolgend Land genannt -

und

Herrn Max Mustermann,
wohnhaft in 12345 Musterdorf, Musterstr. 456
- nachfolgend Pirschbezirkshaber genannt –

wird folgender Jagderlaubnisvertrag abgeschlossen:

Präambel

Die Jagd im Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen dient der vorbildlichen
Anpassung der Wildbestände an die Biotopkapazität der Wälder unter Berücksichtigung
ökologischer und wildbiologischer Erkenntnisse sowie Belangen des Tierschutzes.
Die Erreichung dieses Zieles ist vorrangig erkennbar am Zustand und der Entwicklung der
Wald-, insbesondere der Baum-Vegetation.

§ 1

Der Pirschbezirkshaber erhält im Rahmen der Zuweisung eines Pirschbezirkes die
Erlaubnis, in der Zeit **vom 15. April 2018 bis 15. Januar 2019**, im Bereich des
Regionalforstamtes Hochstift, im Forstbetriebsbezirk **XXX**, die Jagd ohne Führung
auszuüben, soweit dieser Erlaubnisvertrag mitgeführt wird.

Der Pirschbezirk **„XXX“** umfasst die Abteilungen **xxx und xxx** mit einer Fläche von **xx** ha.

Eine entsprechende Karte ist diesem Vertrag beigelegt.

§ 2

Die Erlaubnis

- gilt nur in Verbindung mit einem gültigen Jahresjagdschein und
- gilt nur für die Einzeljagd und ist nicht übertragbar und
- kann aus wichtigem Grund, insbesondere bei Verstößen gegen jagdrechtliche Bestimmungen und die „Allgemeinen Bestimmungen für Pirschbezirkseinhaberinnen / Pirschbezirkseinhaber der Jagderlaubnis“ (siehe Anlage) widerrufen werden.

Ein Anspruch auf Rückerstattung des Entgeltes besteht nicht.

§ 3

Folgendes Wild ist freigegeben (beim Schalenwild handelt es sich hierbei um Mindestabschüsse):

Rotwild:	siehe jeweilige Pirschbezirksbeschreibung
Sika- bzw. Damwild	siehe jeweilige Pirschbezirksbeschreibung
Muffelwild:	siehe jeweilige Pirschbezirksbeschreibung
Schwarzwild:	siehe jeweilige Pirschbezirksbeschreibung
Rehwild:	siehe jeweilige Pirschbezirksbeschreibung
Sonstiges Niederwild:	siehe jeweilige Pirschbezirksbeschreibung

Zusätzliche Abschussfreigaben im laufenden Jagdjahr sind möglich (siehe hierzu Nr. 14 der „Allgemeinen Bestimmungen für Pirschbezirkseinhaberinnen/Pirschbezirkseinhaber der Jagderlaubnis“).

§ 4

Für die Jagderlaubnis ist folgender Grundpreis zu entrichten:

- a) ein Grundpreis von **xx,xx €/ha**;
ergibt bei einer Fläche von **xx ha** insgesamt **x.xxx,xx €**
zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer von 19 % in Höhe von **xxx,xx €**
die Summe von: **x.xxx,xx €.**

Im Grundpreis einbegriffen sind die entgeltliche Jagderlaubnis, der Jagdbetriebskostenbeitrag (ggf. außer dem Preiszuschlag zu § 4 b) sowie der Wert des Wildbrets.

- b) Für den freigegebenen und zur Strecke gebrachten Keiler wird ein Preiszuschlag in Höhe des Jagdbetriebskostenbeitrages ohne Grundbetrag entsprechend den Bestimmungen des geltenden „Merkblatt für Jagdgäste in den Verwaltungsjagden des Landesbetriebes Wald und Holz Nordrhein-Westfalen“ zusätzlich berechnet.
- c) **Der Grundpreis zu § 4 a) ist gemäß beigefügter Rechnung zu begleichen.**

Bei Zahlungsverzug sind vom Fälligkeitstag an ohne Mahnung Verzugszinsen in Höhe von jährlich 9 v. H. über dem zum Zeitpunkt des Verzugseintritts bekannt gegebenen jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches an das Land zu entrichten, unbeschadet des Rechts des Landes einen nachweisbaren höheren Schaden ersetzt zu verlangen.

§ 5

Das Land Nordrhein-Westfalen und seine Bediensteten haften nicht für Schäden, die dem Pirschbezirkseinhaber im Zusammenhang mit der Jagdausübung entstehen.

§ 6

Der Pirschbezirkseinhaber haftet für Schäden, die Dritten (auch Angehörigen der Landesforstverwaltung) im Zusammenhang mit seiner Jagdausübung entstehen und stellt das Land von allen Ansprüchen Dritter einschließlich eventueller Prozesskosten frei.

§ 7

Der Pirschbezirkseinhaber erklärt ausdrücklich, dass er die als **Anlage beigefügten „Allgemeinen Bestimmungen für Pirschbezirkseinhaberinnen/Pirschbezirkseinhaber“** durch seine Unterschrift anerkennt. Des Weiteren erklärt er ausdrücklich, dass er weder Jagdausübungsberechtigter noch Inhaber einer entgeltlichen Jagderlaubnis ist.

§ 8

Im Rahmen der Jagdausübung erteilt das Regionalforstamt dem Pirschbezirkseinhaber mit der Aushändigung der Jagderlaubnis die Berechtigung zur Benutzung forsteigener Straßen und Wege im erforderlichen Umfang (**Fahrerlaubnis**).
Der Pirschbezirkseinhaber nutzt seinen PKW nur im unbedingt notwendigen Umfang zum Erreichen seines Pirschbezirktes und zum Bergen von Wild. Pirschfahrten sind ausgeschlossen.

§ 9

Gemäß § 12 Abs. 3 des Landesjagdgesetzes (LJG-NW) unterliegt die entgeltliche Erteilung einer Jagderlaubnis den Bestimmungen der §§ 12 und 13 des Bundesjagdgesetzes (BJG). Deshalb ist der Pirschbezirkseinhaber gemäß § 12 Abs. 1 BJG verpflichtet, den Abschluss des Jagderlaubnisvertrages der zuständigen Behörde anzuzeigen.

Gemäß § 13 Abs. 3 LJG-NW ist der Pirschbezirkseinhaber der Jagderlaubnis verpflichtet, der Unteren Jagdbehörde innerhalb eines Monats nach Abschluss des Jagderlaubnisvertrages unter Vorlage des Vertrages die Größe der Flächen mitzuteilen, auf denen ihm die Ausübung des Jagdrechts zusteht.

§ 10

Der zuständige Revierleiter für den Pirschbezirk „xxx“ ist

Frau/Herr Vorname Name
Straße, PLZ Wohnort
Tel.: xxx
Fax: xxx
Mobiltelefon: xxx

Soweit diese/r im Einzelfall nicht erreichbar sein sollten, steht während der normalen Dienstzeiten das Regionalforstamt Hochstift, Tel.: 0 52 59/98 65-0 zur Verfügung.

§ 11

Wildkameras sind nicht erlaubt.

Für den Pirschbezirkinhaber
xxx, den xx.xx.xxxx

Für das Land
Regionalforstamt Hochstift
Bad Driburg, den xx.xx.2018
Im Auftrag

(xxx xxx)

ANLAGE ZUM JAGDERLAUBNISVERTRAG

Allgemeine Bestimmungen für Pirschbezirksinhaberinnen/Pirschbezirksinhaber

1. Bei Vertragsunterzeichnung sind der gültige Jahresjagdschein sowie die unterschriebene Erklärung im Anhang zum „Merkblatt für Jagdgäste in den Verwaltungsjagden des Landesbetriebes Wald und Holz Nordrhein-Westfalen“ vorzulegen.
2. Der Bau und die Unterhaltung der erforderlichen jagdlichen Einrichtungen, deren Benutzung den Pirschbezirksinhaberinnen/Pirschbezirksinhabern gestattet ist, obliegen dem Regionalforstamt. Den Pirschbezirksinhaberinnen/Pirschbezirksinhabern ist es gestattet, in Abstimmung mit dem zuständigen Revierleiter Pirschpfade anzulegen und zu unterhalten und auf eigene Gefahr eigene Ansitzleitern zu verwenden. Werden Sicherheitsmängel an jagdlichen Einrichtungen festgestellt, so haben die Pirschbezirksinhaberinnen/Pirschbezirksinhaber dies dem zuständigen Revierleiter mitzuteilen.
3. Das Regionalforstamt verzichtet im Bereich des Pirschbezirkes auf die Jagdausübung im Rahmen der Einzeljagd. Ausgenommen bleiben der gesetzliche Jagdschutz, der Abschuss kranken Wildes (§ 22 a BJG) und Nachsuchen.

Weiterhin kann die Jagd von Forstbediensteten oder deren Beauftragten ab dem 01.12. j. J. im Pirschbezirk ausgeübt werden, wenn bis zu diesem Termin nicht mindestens 2/3 des festgelegten Abschusses erfüllt wurde.

Der Pirschbezirk wird in Bewegungsjagden mit einbezogen. Die Pirschbezirksinhaberinnen/Pirschbezirksinhaber werden zur Teilnahme eingeladen. Im Pirschbezirk bei Bewegungsjagden erlegtes Wild gehört dem Regionalforstamt und wird nicht auf die Freigabe angerechnet.

Der Jagderlaubnisschein kann verlängert werden, wenn die Zielvorgaben des Regionalforstamtes, insbesondere die Abschussvorgaben, erfüllt werden.

4. Auf die Belange der erholungsuchenden Bevölkerung ist bei der Jagdausübung Rücksicht zu nehmen. Beeinträchtigungen der Jagd hierdurch als auch aus dem Forstbetrieb sind zu dulden. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Schuss auf Schalenwild aus Sicherheitsgründen nur vom Hochsitz aus erfolgen darf.
5. Die Fallenjagd ist **nicht** gestattet.
6. Den Pirschbezirksinhaberinnen/Pirschbezirksinhabern sind Wildfütterung und Kirmung sowie die Nachtjagd **verboten**.
7. Der Abschuss von Schalenwild ist durch körperlichen Nachweis zu erbringen. Erlegtes Schalenwild ist unverzüglich zu versorgen und an der vom Regionalforstamt bestimmten Stelle vorzuzeigen.
8. Das von den Pirschbezirksinhaberinnen/Pirschbezirksinhabern erlegte Schalenwild wird diesen nach dem Vorzeigen (Ziffer 7.) zur eigenen Verwertung übereignet. Dies gilt nicht für Wild, das bei Bewegungsjagden erlegt wird (s. Punkt 3.).

9. Wird von den Pirschbezirkseinhaberinnen/Pirschbezirkseinhabern ein Stück Wild krankgeschossen, das bei der Nachsuche außerhalb eines forstfiskalischen Verwaltungsjagdbezirkes zur Strecke kommt, so wird dies auf den freigegebenen Abschuss angerechnet. In diesem Falle besteht kein Anspruch auf Übereignung des Wildbrets.
10. Der Revierleiter ist unverzüglich von der Notwendigkeit einer Nachsuche zu unterrichten und veranlasst die Nachsuche. Die Weisungen des Revierleiters sind zu beachten. Die Pirschbezirkseinhaberinnen/Pirschbezirkseinhaber sind grundsätzlich verpflichtet, an der Nachsuche teilzunehmen.
11. Die Trophäen sind auf Kosten der Pirschbezirkseinhaberinnen/Pirschbezirkseinhaber entsprechend den rechtlichen Vorgaben bzw. den Anordnungen der Unteren Jagdbehörde auf Hegeschauen vorzuzeigen.
12. Die Pirschbezirkseinhaberinnen/Pirschbezirkseinhaber werden durch das Regionalforstamt in den Pirschbezirk eingewiesen. Die jagdlichen Einrichtungen werden vorgezeigt. Ein Anspruch auf jagdliche Nutzbarkeit besteht nicht. **Die Pirschbezirkseinhaberinnen/Pirschbezirkseinhaber erhalten eine Karte mit den Grenzen des Pirschbezirkes und dem Standort der jagdlichen Einrichtungen, eine Pirschbezirksbeschreibung sowie ein „Merkblatt für Jagdgäste in den Verwaltungsjagden des Landesbetriebes Wald und Holz Nordrhein -Westfalen“.**
13. Auf die rechtlichen Folgen im Zusammenhang mit der Erlegung nicht freigegebenen Wildes (Wilderei) wird hingewiesen. Erlegen die Pirschbezirkseinhaberinnen/Pirschbezirkseinhaber ein nicht freigegebenes Stück Wild, wird unbeschadet strafrechtlicher Konsequenzen der für dieses Stück festgesetzte Jagdbetriebskostenbeitrag gemäß Merkblatt für Jagdgäste erhoben. Das Regionalforstamt kann verlangen, dass sie das Wildbret nach der Preisliste des Regionalforstamtes übernehmen. Anspruch auf die Trophäe besteht nicht.
14. **Zusätzliche Abschussfreigaben** sind auf Antrag des Pirschbezirkseinhabers möglich. Das Wildbret von zusätzlich freigegebenem Schalenwild ist grundsätzlich nach der Preisliste des Regionalforstamtes zu übernehmen. Bei Trophäenträgern ist zusätzlich der Jagdbetriebskostenbeitrag ohne Grundbetrag zu zahlen.

Jagd- und Fahrerlaubnis



Herr Max Mustermann, Musterstr. 456, 12345 Musterdorf

ist berechtigt, im Forstbetriebsbezirk xx
in der Zeit vom 15.04.2018 bis 15.01.2019
die Jagd nach Anweisung des Forstbetriebsbeamten auszuüben.

Die Jagderlaubnis erstreckt sich auf folgende Wildarten:
siehe Jagderlaubnisvertrag Pirschbezirk „XX“

Er ist berechtigt, landeseigene Forstwirtschaftswege, die für den allgemeinen
Kraftfahrzeugverkehr nicht zugelassen sind, zu befahren.

KFZ-Kennzeichen: